

---

# Verordnung über den Schutz von Personendaten (Kantonale Datenschutzverordnung)

Vom 23. November 2021 (Stand 1. Dezember 2021)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 8 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14. Abs. 2, 23 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz) vom 7. März 1994<sup>1)</sup>,

**beschliesst:**

## § 1 Adressbücher und Nachschlagewerke

<sup>1</sup> Für Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse dürfen folgende Personendaten bekanntgegeben werden:

- a) für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke: Name, Vorname, Firma, Adresse, Beruf und Titel von natürlichen und juristischen Personen
- b) für Staatskalender, Behördenverzeichnisse und ähnliche Nachschlagewerke: Name, Vorname, Titel, Beruf, Jahrgang, Adresse, Telefon sowie Funktion von Personen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben
- c) für Fahrzeug- und Schiffshalterverzeichnisse: Name, Vorname, Firma und Adresse von Haltern

<sup>2</sup> Eine geplante Bekanntgabe ist der Aufsichtsstelle so früh mitzuteilen, dass diese nötigenfalls noch eingreifen kann.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe von Personendaten im Zusammenhang mit Geburten, Todesfällen, Verkündigungen und Trauungen richtet sich nach der kantonalen Zivilstandsverordnung<sup>2)</sup>.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Sperrung von Personendaten gemäss Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes und andere rechtmässig zugelassene Ausnahmen von der Veröffentlichung.

---

<sup>1)</sup> SHR [174.100](#).

<sup>2)</sup> SHR [211.111](#).

---

<sup>5</sup> Auf die Bekanntgabe besteht kein Rechtsanspruch.

**§ 2 Sperrung**

<sup>1</sup> Will eine betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen sperren lassen, hat sie dies den verantwortlichen Organen schriftlich mitzuteilen.

**§ 3 Auftragserteilung an Dritte**

<sup>1</sup> Soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht, ergehen Auftragserteilungen zur Bearbeitung von Personendaten an Dritte gemäss Art. 13 des Gesetzes schriftlich.

<sup>2</sup> Der Auftrag regelt insbesondere:

- a) den Gegenstand und den Umfang der übertragenen Aufgaben
- b) den Umgang mit den Personendaten (Verantwortung, Zweckbindung, Verfügungsmacht)
- c) die Geheimhaltungsverpflichtungen
- d) die Behandlung von Auskunftsgesuchen der betroffenen Person
- e) die zum Schutz der Daten vorzuhaltenden Massnahmen
- f) die Kontrolle der Auftragserfüllung
- g) die bei Pflichtverletzung vorgesehenen Sanktionen
- h) die Vertragsdauer und die Voraussetzungen der Vertragsauflösung
- i) die Rückgabe oder Vernichtung der Daten nach Vertragsauflösung

**§ 4 Informationssicherheit: Inhalt**

<sup>1</sup> Die vom verantwortlichen Organ gemäss Art. 14 des Gesetzes zu gewährleistende Informationssicherheit beinhaltet insbesondere den Schutz vor:

- a) unbefugter oder zufälliger Vernichtung
- b) zufälligem Verlust
- c) technischen Fehlern
- d) Fälschung, Diebstahl oder widerrechtlicher Verwendung
- e) unbefugtem Ändern, Kopieren, Zugreifen oder anderen unbefugten Bearbeitungen

<sup>2</sup> Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen verhältnismässig sein und periodisch überprüft werden.

---

<sup>3</sup> Sie tragen insbesondere folgenden Kriterien Rechnung:

- a) Zweck der Datenbearbeitung
- b) Art und Umfang der Datenbearbeitung
- c) mögliche Gefährdung der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen
- d) Stand der Technik

### **§ 5 Informationssicherheit: Massnahmen und Nachweis**

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ trifft die zur Gewährleistung der Informationssicherheit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen. Die Massnahmen bestehen insbesondere in:

- a) Zugangskontrollen: Unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren
- b) Benutzerkontrollen: Unbefugten Personen ist die Benutzung von Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren
- c) Datenträgerkontrollen: Unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern, Zerstören oder Entfernen von Personendatenträgern zu verunmöglichen
- d) Zugriffskontrollen: Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf die Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen
- e) Empfängeridentifikation: Empfängerinnen und Empfänger von bekanntzugebenden Personendaten müssen identifiziert werden können

<sup>2</sup> Die getroffenen Massnahmen sind zwecks Nachweis der Einhaltung der Datenschutzvorschriften schriftlich in Organisationsvorschriften, Informationssicherheitsrichtlinien oder Zugriffskonzepten festzuhalten.

### **§ 6 Datenschutz-Folgenabschätzung**

<sup>1</sup> Ein erhöhtes Risiko für die Grundrechte im Sinne von Art. 14b des Gesetzes liegt insbesondere vor, wenn ein Vorhaben:

- a) die Sammlung einer Vielzahl besonders schützenswerter Personendaten oder ein systematisches Profiling betrifft
- b) mit dem Einsatz neuer Technologien verbunden ist
- c) eine grosse Anzahl Personen betrifft
- d) die systematische und umfangreiche Überwachung öffentlicher Bereiche beinhaltet

---

**§ 7**        Aufsichtsstelle: Allgemeines

- <sup>1</sup> Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben unabhängig.
- <sup>2</sup> Die kantonale Aufsichtsstelle ist administrativ dem Volkswirtschaftsdepartement zugeordnet.
- <sup>3</sup> Besteht Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der Aufgaben gemäss den Datenschutzvorschriften, können Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen mit Ermächtigung des Regierungsrates eine eigene Aufsichtsstelle einrichten.

**§ 8**        Aufsichtsstelle: Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte

- <sup>1</sup> Die Berichte der kantonalen Aufsichtsstelle über ihre Tätigkeit werden im Verwaltungsbericht veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Haben Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen eine eigene Aufsichtsstelle eingerichtet, bestimmen sie selber über die Art und Weise, in der die Tätigkeitsberichte veröffentlicht werden.

**§ 9**        Gebühren

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Organe können für die auf das Gesetz und diese Verordnung gestützten Verrichtungen Gebühren erheben. Für die kantonalen Organe gilt die Verwaltungsgebührenverordnung<sup>3)</sup>, insbesondere deren § 14.
- <sup>2</sup> Bei Bekanntgaben gemäss § 1 dieser Verordnung sowie Gesuchen um Unterlassung und anderen Ansprüchen nach § 21 des Gesetzes gelten die Ansätze von § 12 der Verwaltungsgebührenverordnung.
- <sup>3</sup> Keine Gebühren werden erhoben für:
  - a) die Auskunftserteilung nach Art. 18 des Gesetzes vorbehältlich der im Gesetz genannten Ausnahmen
  - b) die Behandlung von Gesuchen um Berichtigung gemäss Art. 20 des Gesetzes
  - c) die Behandlung von Gesuchen um Unterlassung und anderen Ansprüchen gemäss Art. 21 des Gesetzes
  - d) die Erteilung von Auskünften durch die Aufsichtsstelle, deren Vermittlertätigkeit sowie die Behandlung von Eingaben und Beschwerden gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. b, c und d des Gesetzes

---

<sup>3)</sup> SHR [172.201](#).

<sup>4</sup> In den Fällen von Abs. 3 lit. b bis d kann ausnahmsweise eine angemessene Gebühr unter vorgängiger Bekanntgabe der Höhe verlangt werden, wenn der Antrag rechtmissbräuchlich ist, namentlich bei exzessiven Anträgen in derselben Angelegenheit.

**§ 10        Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>4)</sup> und in die kantonale Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

<sup>3</sup> Sie ersetzt die Verordnung über den Schutz von Personendaten (Kantona-le Datenschutzverordnung) vom 28. Februar 1995.

---

<sup>4)</sup> Amtsblatt 2021, S. 2125.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
23.11.2021	01.12.2021	Erlass	Erstfassung	Abl. 2021, S. 2125

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	23.11.2021	01.12.2021	Erstfassung	Abl. 2021, S. 2125